

**Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendhilfe**  
**– Auswertung der Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen**  
**durch das Bundesministerium der Justiz –**

Im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses des Kindergipfels von Frau Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder vom 17. Dezember 2007 hat das Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 30. Januar 2008 drei Fragen zur Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendhilfe an die Landesjustizverwaltungen gerichtet. Die Landesjustizverwaltungen haben dazu Stellungnahmen ihrer Praxis eingeholt.

Die einzelnen Länder werden in der nachstehenden Auswertung wie folgt abgekürzt:

Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Berlin	BE
Brandenburg	BB
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Mecklenburg-Vorpommern	MV
Niedersachsen	NI
Nordrhein-Westfalen	NRW
Rheinland-Pfalz	RP
Sachsen	SN
Sachsen-Anhalt	ST
Saarland	SL
Schleswig-Holstein	SH
Thüringen	TH

Die wesentlichen Ergebnisse der Antworten der Landesjustizverwaltungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Frage 1:** Sind aus der familiengerichtlichen Praxis Fälle bekannt geworden, in denen die gerichtliche Anordnung der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe nicht umgesetzt werden konnte, da der Träger der öffentlichen

Jugendhilfe die Finanzierung der Leistungen unter Berufung auf § 36a SGB VIII verweigert hat? Wenn ja, welche Leistungen waren betroffen?

a) Fälle:

- (Bislang) sind keine Fälle bekannt geworden (BW, BE, BB, HB, HH, HE, MV, RP, SL, SH). Hauptgründe: Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt ist gut, regelmäßig wird vor der gerichtlichen Entscheidung Einvernehmen erzielt.
- Vereinzelt sind Fälle bekannt geworden (BY, NI, NRW, SN, ST, TH):
  - (1) Ablehnung der Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung (BY, NI)
  - (2) Ablehnung von Familienhilfe und/oder Erziehungsbeistandschaft (BY, NI, NRW, SN)
  - (3) Ablehnung der Begleitung von Umgangskontakten (BY, NRW)
  - (4) Ablehnung von Beratungshilfe (NRW)
  - (5) Ablehnung der Unterbringung eines Jugendlichen (ST)

b) Sonstige Anmerkungen:

- Meinungsverschiedenheiten zwischen Gericht und Jugendamt konnten nur nach intensiven Gesprächen gelöst werden (NI)
- Problem divergierender Entscheidungen könnte im Fall einer gestörten Zusammenarbeit durchaus akut werden (BW)
- z. T. mussten Gerichte sich im Vorfeld ihrer Entscheidung an die Amtsleitung wenden, um eine Finanzierungszusage zu erhalten (BW)
- Gerichte verzichteten „gezwungenermaßen“ auf die Anordnung von Maßnahmen, über die keine Einigung mit dem Jugendamt erzielt wird (SH, BY, BB, HH, HE)
- Leistungen erfolgten z. T. mit Verzögerung, da Finanzierung innerhalb des Trägers der Jugendhilfe noch geklärt werden müsse (BY, SN)
- Anordnung scheitert z. T. daran, dass das Angebot geeigneter Leistungen faktisch nicht ausreicht (HB)
- Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit, da Jugendämter ihre eigenen Entscheidungen teilweise revidieren und Vereinbarungen nicht einhalten (HE, TH)
- Gegenstand von Differenzen im Vorfeld gerichtlicher Entscheidungen ist häufig die Erbringung von begleitetem Umgang (BW, BY, HB, HH, NRW, RP, SH)
- Probleme liegen vor allem in der begrenzten personellen und finanziellen Ausstattung der Jugendämter (SN, SH: Jugendamt zögert bei Fremdunterbringung).

Frage 2: Sind aus der familiengerichtlichen Praxis Fälle bekannt geworden, in denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Finanzierung gerichtlich angeordneter Hilfeleistungen an die Justizkasse delegieren wollte?

a) Fälle:

- Keine Fälle bekannt geworden, da über die Hilfeleistungen vor der gerichtlichen Entscheidung Konsens erzielt wird (BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NRW, SL, SH)
- Vereinzelte Fälle, in denen das Jugendamt den Einsatz eines Familienhelfers abgelehnt hat, so dass eine Pflegschaft angeordnet werden musste (SN)
- Ein Fall, in dem das Jugendamt der Justiz eine Maßnahme in Rechnung gestellt hat, weil andere Zahlungswillige nicht zu finden waren (ST) bzw. die übliche Zahl von neun begleiteten Umgängen stattgefunden hatte (RP)
- Ein Fall der Nichtübernahme einer Umgangspflegschaft durch das Jugendamt (TH)

b) Sonstige Anmerkungen:

- Mehrere Länder sehen Tendenzen zur Kostendelegation auf die Justiz im Vorfeld der gerichtlichen Entscheidung:
  - (1) Fälle, in denen das Familiengericht an Stelle der vom Jugendamt abgelehnten Umgangsbegleitung eine von der Justiz zu finanzierende Umgangspflegschaft oder Verfahrenspflegschaft anordnet (BW, BY, NI, NRW, RP, SL, SH)
  - (2) vereinzelte Fälle, in denen das Jugendamt nicht selbst den Sachverhalt ermittelt und/oder die geeignete Hilfe auswählt, sondern dafür ein gerichtliches Gutachten anregt (BY, SN, SH, TH)
- Jugendamt versucht, wegen begrenzter finanzieller Mittel kostenintensive Maßnahmen zu vermeiden (SN).

Frage 3: Besteht aus Sicht der gerichtlichen Praxis ein Bedürfnis dafür, die Zusammenarbeit von Gericht und Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren besser

durch eine Bindung des Jugendamts an gegebene Finanzierungszusagen aufeinander abzustimmen, um zu vermeiden, dass gerichtliche Entscheidungen nicht umgesetzt werden?

a) Handlungsbedarf:

- Mehrere Landesjustizverwaltungen sehen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Ihre Auffassungen darüber, welche Neuregelungen sinnvoll sind, differieren:
  - (1) Anordnungskompetenz des Gerichts gegenüber dem Jugendamt (BW, HE, MV, SH, TH)
  - (2) Verbindlichkeit der in Abstimmung zwischen Gericht und Jugendamt getroffenen Entscheidung (BB)
  - (3) Bindung des Jugendamts an seine Finanzierungszusage (SN, ST)
  - (4) Einführung konkreter – auch inhaltlicher – Vorgaben für die Berichte der Jugendämter (HH)
  - (5) Einbeziehung eines Fachgremiums (z. B. Jugendhilfeausschuss) bei Meinungsverschiedenheiten von Gericht und Jugendamt (NI)
  
- kein Handlungsbedarf (BY, BE, HB, RP, SL)
  
- offen gelassen (NRW).

b) Sonstige Anmerkungen:

- Vorschlag: Jugendamt ist vor der gerichtlichen Anordnung zwingend zu beteiligen; im Gegenzug ist Jugendamt an gerichtliche Anordnung gebunden (BW).
- Runde Tische beugen ungünstigen Entwicklungen im Verhältnis von Gericht und Jugendamt vor (BY).
- In Krisensituationen – wie bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung – darf kein Raum für widersprüchliches Verhalten von Gericht und Jugendamt sein (BB).
- Gefahr, dass die Bindung an Finanzierungszusagen dazu führt, dass keine derartigen Zusagen mehr abgegeben werden (NI, NRW, RP).